



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 294/16

vom
6. September 2017
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

hier: Berichtigungsbeschluss

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. September 2017 beschlossen:

Das Senatsurteil vom 15. März 2017 wird dahin berichtigt, dass auf Seite 7 unter III. 2. b), zweiter Absatz (Rn. 13), der 4. Satz wie folgt lautet: „Je höher im Einzelfall die Grenze zur nicht geringen Menge überschritten ist, umso eher wird im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung die Ablehnung eines minder schweren Falles in Betracht kommen“.

Appl

Krehl

Eschelbach

Zeng

Bartel